Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 57 Ausgegeben Danzig, den 24. Oktober 1931

150

Verordnung
über Ergänzung des § 17a des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 13. 2. 1931 (G.Bl. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 9. 6. 1931 (G.Bl. S. 385).
Vom 22. 10. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Dem § 17a des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 13. 2. 1931 in der Fassung der Verordnung vom 9. 6. 1931 wird folgender vierter Satz angefügt:

Zu einer solchen Tätigkeit wird auch eine vor Beendigung der Erwerbslosenfürsorge liegende Beschäftigung gerechnet, wenn sie in die Zeit vom 1. April bis 15. Juni 1931 fällt oder in diesem Zeitraum begonnen ist.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Ing. Althoff

151

Verordnung
betr. Abänderung der Erwerbslosen-Unterstützungssätze.
Vom 21. 10. 1931.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 1922 (G.Bl. S. 91) in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G.Bl. S. 29) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

In § 14 tritt an Stelle der Zahl „2,05" die Zahl „1,90" und an Stelle der Zahl „1,70" die Zahl „1,55".

Artikel II

§ 14 erhält folgenden Zusatz:

In den ländlichen Gemeinden ermäßigen sich die Unterstützungssätze zu 1. a—c um 10 P. Welche Gemeinden als ländliche anzusehen sind, regeln die Durchführungsbestimmungen vom 6. 3. 1931 (G.Bl. S. 79).

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. 11. 1931 in Kraft.

Danzig, den 21. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 11. 1931.)

152 **Verordnung**

zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 8. 11. 1928 (GBl. S. 365).

Vom 22. 10. 1931.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (GBl. S. 719) Ziffer 19 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 62 des Versorgungsgesetzes vom 8. 11. 1928 (GBl. S. 365) in der Fassung der Verordnung des Senats vom 23. 6. 1931 (GBl. S. 600) wird mit Wirkung vom 1. 10. 1931 wie folgt geändert:

1. An Stelle der Abs. 1 und 2 treten folgende Vorschriften:

(1) Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, so ruhen die Versorgungsgebührnisse in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 233,70 Gulden monatlich übersteigt. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag (Kinderbeihilfe) gewährt, so rechnet er zum Waisengeld.

(2) Den Schwerbeschädigten (§ 29 Abs. 1) bleiben jedoch mindestens vier Zehntel ihrer Versorgungsgebührgebührnisse, wenn das monatliche Einkommen die Einkommensgrenze (Abs. 1) um nicht mehr als 492 Gulden übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, so bleiben ihnen drei Zehntel ihrer Versorgungsgebührnisse. Den übrigen Versorgungsberechtigten bleiben mindestens drei Zehntel der nach den §§ 27, 28, 37 bis 50 und 51 zu gewährenden Gebührnisse.

(3) Übersteigt das monatliche Einkommen eines Schwerbeschädigten den Betrag von 725,70 G (Abs. 2 Satz 1), bleibt es aber einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Betrage zurück, der sich unter Zugrundelegung eines monatlichen Einkommens von 725,70 Gulden ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

(4) Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. entsprechend berücksichtigt. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebührnisse gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 12,30 Gulden vom Einkommen abzusetzen.

2. Die Abs. 3, 4 und 5 werden Abs. 5, 6 und 7.

Artikel II

Über die Umrechnung der Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften des Artikel I Nr. 1 werden Bescheide nicht erteilt.

Danzig, den 22. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Ing. Althoff

153 **Verordnung**

zur Vereinfachung der Verwaltung. Vom 20. 10. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (GBl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 wird dahin geändert:

1. § 64 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Namens des Kreisausschusses und namens des Verwaltungsgerichts steht auch dem Vorsitzenden der Erlaß eines solchen Bescheids zu.

2. § 67 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Erscheint durch die Erklärung der Parteien das Sach- und Rechtsverhältnis genügend geklärt, so kann auf Grund dieser Erklärungen das Gericht oder namens desselben der Vorsitzende auch ohne mündliche Verhandlung seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheids fällen. Dabei gelten die Bestimmungen des § 64.

3. § 75 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Über die mündliche Verhandlung ist entweder von einem vereidigten Protokollführer oder einem Mitgliede des Gerichtshofs eine Niederschrift zu verfassen.

4. § 76 erhält folgende Fassung:

Das Gericht oder namens desselben der Vorsitzende ist befugt, geeignetenfalls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder für erforderlich erachteten Beweis in vollem Umfang zu erheben.

5. Im § 93 wird hinter Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt:

In Streitigkeiten über Geldleistungen, die für Zwecke der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Verbände entweder in der Form von Zuschlägen zu staatlichen oder staatlich veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Steuerordnungen, Abgabentarife, Gebührentaxen, Statuten und sonstiger eine Heranziehung allgemeiner in sich schließender Gesetze, Observanzen oder Beschlüsse angefordert werden, ist die Zulässigkeit der Revision durch einen 200 G übersteigenden Beschwerdegegenstand bedingt.

Die Beschränkung des Abs. 2 findet auf die Revision des Vorsitzenden keine Anwendung.

6. In § 108 Abs. 1 werden die Worte „von dem Gericht" ersetzt durch die Worte „von dem Vorsitzenden des Gerichts"; im Abs. 2 die Worte „von demjenigen Gerichte" durch die Worte „von dem Vorsitzenden desjenigen Gerichts"; im Abs. 3 die Worte „des Kreisausschusses" durch die Worte „des Vorsitzenden des Kreisausschusses" und die Worte „des Bezirksausschusses" durch die Worte „des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts".

Artikel II

§ 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erhält folgenden Absatz 3:

Ergehen Bescheide gemäß § 117 des Landesverwaltungsgesetzes, so finden die Vorschriften des § 117 Abs. 3 bis 5 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung."

Artikel III

§ 49 Abs. 2 der Kreisordnung erhält folgende Fassung:

Jede spätere Abänderung der Grenzen der Amtsbezirke erfolgt nach Anhörung des Amtsausschusses und der beteiligten Landgemeinden und Gutsbezirke auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Senat.

Danzig, den 20. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.